https://kontrafunk.radio/de/sendung-nachhoeren/lebenswelten/der-rechtsstaat/der-rechtsstaat-wieviel-zeit-braucht-recht

https://fshh.rschr.de/pdf/Carlos_A_Gebauer_Kommentar_Thomas_M_Seibert_Rechtsstaat_Kontrafunk_2025-11-28.pdf

2025-11-29

Humanismus, Gesetz und Recht

Wenn das Medizinrecht rot sieht

Der Verlust von Ethik in Politik und Medizin

Carlos A. Gebauer

Als Europa und weite Teile des bis dahin für aufgeklärt, modern und zivilisiert gehaltenen Erdenrunds am Morgen nach dem 2. Weltkrieg auf die Trümmer und Verheerungen blickten, die angerichtet worden waren, da traten nicht nur Politiker und Philanthropen zusammen, um dem Recht als Hoffnung für Menschlichkeit in Zukunft verlässlichere ethische Grundlagen zu verleihen.

Neben die allgemeine Erklärung der Menschenrechte setzte der Weltärztebund seine Deklaration von Genf, die als feierliches Gelöbnis an die Stelle des legendären hippokratischen Eides trat. Die Generalversammlung des Bundes formulierte im September 1948 unter anderem Sätze wie diese:

> ***„Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patienten respektieren. Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Krankheit oder Behinderung, politischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patienten treten. Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben. Ich werde – selbst unter Bedrohung – mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.“***

Der hohe ethische Anspruch des Berufsstandes und seiner Mitglieder, ihr Wissen nie wieder irgendwo für fragwürdige Experimente und überwältigende Methoden politisch einsetzen zu lassen, trug entsprechende Früchte in den Gesetzen der einzelnen Staaten.

Dem marktschreierischen Quacksalbertum begegnete in Deutschland beispielsweise das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, das Heilmittelwerbegesetz mit Regularien gegen das unzulässige Bewerben von Heileingriffen. In § 3 dort heißt es bis heute unter anderem:

> „**Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn Arzneimitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkung beigelegt werden, die sie nicht haben, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann, bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten, wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Beschaffenheit von Arzneimitteln oder über die Erfolge des Herstellers gemacht werden.“**

Nicht einmal jenseits eines nur möglichen Irreführens darf das allgemeine Publikum über Arzneimittel informiert werden. § 10 des Heilmittelwerbegesetzes sagt:

> „**Für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf nur bei Ärzten, Zahnärzten,Tierärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubter Weise Handel treiben, geworben werden.“**

Und § 11 ergänzt dazu unter anderem:

> „**Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel […] nicht geworben werden mit Angaben oder Darstellungen, die sich auf eine Empfehlung von Wissenschaftlern oder anderen Personen, die aufgrund ihrer Bekanntheit zum Arzneimittelverbrauch anregen könnten, beziehen.“**

Verboten sind auch Werbeaussagen, die nahelegen, dass die Gesundheit durch die Nichtverwendung des Arzneimittels beeinträchtigt oder durch die Verwendung verbessert werden könnte. Der Katalog dieser gesetzlichen Verbote reicht noch sehr viel weiter. Man hat aber ersichtlich schon aus diesen wenigen Zitaten einen Eindruck, was das Gesetz uns sagen möchte. Dies vorausgeschickt, sollte deutlich werden, warum der Medizinrechtler – und ich rede hier ausnahmsweise einmal von mir selbst verallgemeinernd in der dritten Person – irritiert, um nicht zu sagen, entsetzt bis fassungslos war, in der Hochzeit der Pandemie Plakatwerbung mit Impfaufforderungen, mediale Dauerbeschallung mit Warnungen vor Nichtgebrauch, Heilungsversprechen und Glückszusagen oder Anreizsetzung mit prominenten Gesichtern zu gewärtigen. Die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Gegenständen im Zusammenhang mit Arzneimittelanpreisungen ist vom Gesetz untersagt.

Wie konnte es also sein, dass Impfbereitschaft mittels Bratwurstgeschenken herbeimanipuliert wurde? Zwischen Schauspielern und Spaßmachern, Moderatoren und Sporthelden, zwischen Politikern und Kreisräten, zwischen Tierärzten und Wetterfröschen, Experten und Milliardären stach dann aber ein Typus besonders hervor: der Heilkundler im Gewand des Moralisten, die ethische Medizinerin im Scheinwerferlicht, die blonde Kompetenz am Bühnenrand, die Frau, die sich auskennt mit Wissenschaft und Comment. Alena Buyx ist nicht nur rotbetuchter Fernsehstar und Aufsichtsrat, sie ist vor allem auch seit 2005 approbierte Ärztin.

In den Standard gebenden Musterbedingungen des deutschen Berufsrechtes für Ärzte lesen wir:

> **„Ärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist.“**
>
> **„Berufswidrige Werbung ist Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“**

Dürfen Ärzte nach diesen Regeln vor einem Millionenpublikum experimentelle Medikamente unkritisch lobpreisen? § 29 dieser berufsrechtlichen Regeln statuiert ein Zurückhaltungsgebot in der Öffentlichkeit. In Gegenwart von Patienten oder anderen Personen sind Beanstandungen der ärztlichen Tätigkeit und zurechtweisende Belehrungen zu unterlassen. Darf ein Arzt einen Fußballer öffentlich mahnen, sich endlich behandeln zu lassen? Und soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln erbringen, zum Beispiel bei Anwendungsbeobachtungen, muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sollen der Ärztekammer vorgelegt werden. Was sind Leistungen in diesem Sinne?

Die all diesen Regeln gemeinsame Stoßrichtung ist klar: Der ärztliche Wissensvorsprung darf nicht eingesetzt werden, um Mitmenschen zu bestimmten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gegen deren freie Autonomie zu bewegen; im Gegenteil hat nüchterne Zurückhaltung zu walten. Sachlichkeit und Respekt vor anderen, auch wenn es ärztliche Kollegen mit anderen Auffassungen sind. Medizinrechtlich ist der Geist der Demut und des Respekts, der vor 80 Jahren weltweit herrschte, anscheinend verloren gegangen. Wir müssen hoffen und beten, dass er sich schnellstmöglich wieder einstelle. Andernfalls drohen die psychologischen Überwältigungsmaßnahmen der Pandemie sich zu wiederholen. Das Recht und seine Garantie der Menschenwürde müssen den roten Tüchern des Alarms rational entgegengehalten werden.

*Diese Rede wurde am 28.11.2025 von Herrn Carlos A. Gebauer, Fachanwalt für Medizinrecht, in der Sendung **„Der Rechtsstaat“ im Kontrafunk** vorgetragen (ca. 44:25 bis 52:45). Die Sendung moderierte Prof. Dr. Thomas-M. Seibert. Mit freundlicher Genehmigung vom Kontrafunk übernommen.*